

Satzung

des

Korschenbroicher Leichtathletik Club

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 21.11.1989 in Korschenbroich gegründete Verein führt den Namen:

Korschenbroicher Leichtathletik Club

Der Verein hat seinen Sitz in Korschenbroich. Er ist unter der Nr. 1516 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied der für die von ihm betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände im Landessportbund Nordrhein-Westfalen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich, dabei muss die Austrittserklärung bis zum 15. Dezember dem Vorstand vorliegen.
3. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückständen von einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist im voraus als Bringschuld fällig.
2. Der Mitgliedsbeitrag sowie evtl. außerordentliche Beiträge und die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Härtefällen Ermäßigung oder Erlass der Beiträge sowie Änderung der Zahlungsfristen auf schriftlichen Antrag gewähren.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zu steht, können als Gäste an den Mitgliederversammlungen, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Für die Wahlen der Jugendabteilung gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung

- b) der Vorstand
- c) der Mitarbeiterkreis

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr bis zum 31. März statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung entweder durch Vereinsaushang, durch Veröffentlichung in der Tageszeitung oder durch schriftliche Einzelbenachrichtigung der Mitglieder. Sie muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen.
In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese nach §12 erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende AnträgeWeiterhin können folgende Punkte auf der Tagesordnung stehen:
 - f) Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge, der außerordentlichen Mitgliedsbeiträge sowie der Zahlungsweise
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den stimmberechtigten Mitgliedern
 - b) vom Vorstand

c) vom Mitarbeiterkreis

9. Über Anträge, die nicht schon auf der Tagesordnung stehen, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sind.
10. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Der Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

§ 8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der Geschäftsführer(in)
 - c) dem/der Kassenwart(in)
 - d) dem/der Sportwart(in)
 - e) dem/der Pressewart(in)
 - f) dem/der Jugendsprecher(in)
 - g) den von der Mitgliederversammlung darüberhinaus gewählten Beisitzer(n/innen)

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der Geschäftsführer(in)
- c) dem/der Kassenwart(in)

Er ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins genügt die Unterschrift von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Einberufung soll mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl

der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Anregungen des Mitarbeiterkreises
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d) das erstellen von Geschäftsordnungen für die Tätigkeit des Mitarbeiterkreises
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
7. § 27 BGB wird dahingehend eingeschränkt, dass eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern im Laufe der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung nur dann vorgenommen werden kann, wenn eine grobe Pflichtverletzung nachgewiesen werden kann.

§ 9 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Übungsleiter
2. Der Mitarbeiterkreis soll die Angelegenheiten des Übungs- und Wettkampfbetriebes sowie die Veranstaltungen des Vereins beraten.

§ 10 Ausschüsse , Jugend

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der von ihr beschlossenen Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Mitarbeiterkreises und der Jugendabteilung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsführer und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen dem Geschäftsführer zuzuleiten.

§ 12 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes – mit Ausnahme des/der Jugendsprecher(in) und seine(s/r) Stellvertreter(s/in) – und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Bei Kassenprüfern ist nur eine einmalige Wiederwahl zulässig.

Der/die von der Jugendversammlung gewählte Jugendsprecher(in) und ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in) werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

2. Die Neuwahl des/der Vorsitzenden nimmt das älteste anwesende Mitglied vor. Nach erfolgter Wahl übernimmt der/die Vorsitzende die Versammlungsleitung.
3. Jedes Mitglied wird in einem eigenen Wahlgang gewählt.
4. Abwesende Mitglieder können bei Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung gewählt werden.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und des Gesamtvorstandes.

§ 14 Versicherung und Haftung

1. Die Mitglieder des Vereins werden bei der Sporthilfe e.V./ VBG versichert. Es gelten hierbei die Bestimmungen des jeweils gültigen Versicherungsvertrages.
2. Für den Verlust von Bargeld und Gegenständen jeglicher Art bei Vereinsveranstaltungen und Übungsstunden übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn:
 - a) es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder

- b) es von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
 4. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden.
 5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

Korschenbroich, den 06.03.1996

Bernd Schellen
(Vorsitzender)